



**Satzung**  
des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),  
Ortsgruppe Rüsselsheim-Raunheim,  
beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 14.3.1996.

*PK. 6.1 geändert auf der HV am 10.04.1997*

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Rüsselsheim-Raunheim" (nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz: e.V.)  
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß §5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen.  
Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Die Ortsgruppe besteht aus zwei Untergruppen: der Gruppe Raunheim und der Gruppe Rüsselsheim, bestehend aus den in den jeweiligen Gemeinden wohnenden Mitgliedern. Diese Gruppen sind Teile einer gemeinsamen Ortsgruppe, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe sind für beide Gruppen bindend. In diesem Rahmen ist jede Gruppe berechtigt, selbständig Naturschutzarbeit gemäß dieser Satzung im Bereich ihrer Gemarkung zu leisten und die Ortsgruppe gegenüber der jeweiligen Gemeinde zu vertreten. Beide Gruppen können selbständig ihren jeweiligen Vereinsraum mit dem dort vorhandenen Inventar im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe verwalten. Im übrigen unterstützen sich die Gruppen gegenseitig, und es gibt eine gemeinsame Planung aller beide Gruppen betreffenden Aktivitäten.
3. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Rüsselsheim.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Rüsselsheim-Raunheim (im folgenden Ortsgruppe genannt) ist der Tierschutz, der Schutz wildlebender Pflanzen sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
2. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
7. Der Verein ist politisch unabhängig und überparteilich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Ortsgruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. in ihrem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß §4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Ortsgruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Sofern der Vorstand der Ortsgruppe einer Neuaufnahme nicht innerhalb von 3 Monaten widersprochen hat, gilt das Mitglied als aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft ende durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlußverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

### **§4 Organe**

Organe der Ortsgruppe ist

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet in der Regel jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Ortsgruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
  - Bestätigung des/der Jugendsprecher/in
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung der Ortsgruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem/der Kassenwart/in. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. ~~Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Ortsgruppe bestimmt.~~  
*geändert am 10.04.1987*
2. Dem Vorstand gehören ebenfalls an:
  - der/die stellvertretende Kassenwart/in
  - soweit sie Mitglieder des Vereins sind der/die Vogelschutzbeauftragte der Gemeinde Rüsselsheim sowie der/die Vogelschutzbeauftragte der Gemeinde Raunheim
3. Von den beiden Stellvertretern muß jeweils einer
  - der Gruppe Raunheim
  - der Gruppe Rüsselsheim angehören.Der/die jeweilige Stellvertreter/in ist innerhalb des Vorstandes für die Arbeit seiner Gruppe zuständig. Er/sie vertritt die Ortsgruppe gegenüber seiner Gemeinde und ist befugt, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbständig öffentliche Stellungnahmen für die Ortsgruppe bezogen auf den Bereich einer/ihrer Gemeinde abzugeben.
4. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
5. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Besteht in dem von der Ortsgruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der "Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland", so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse können auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## § 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in sowie der/die stellvertretende Kassenwart/in verantwortlich. Jeweils eine/r der Kassenswart/e/in und stellvertretenden Kassenwart/in sollte der Gruppe Rüsselsheim, der/die andere der Gruppe Raunheim angehören. Sowohl der /die Kassenswart/in als auch der/die stellvertretende Kassenwart/in haben, ebenso wie der Vereinsvorsitzende, Verfügungsberechtigung über alle Vereinskonten. Das gemeinsame Kassenbuch der Ortsgruppe wird vom/von der Kassenwart/in geführt. Alle finanziellen Verfügungen, die der/die stellvertretende Kassenwart/in vornimmt, muß er/sie innerhalb von 3 Wochen dem/der Kassenwart/in zur Kenntnis geben.

3. Der/die Kassenswarte/in und der/die stellvertretende Kassenswart/in sind berechtigt, selbständig über Beträge bis zu DM 300,- zu verfügen. Verfügungen über höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines der beiden Stellvertreter/innen.

4. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der Ortsgruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.

3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung der Ortsgruppe nicht berührt.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ortsgruppe an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Jahreshauptversammlung der NABU-Gruppen Raunheim und Rüsselsheim  
am Donnerstag, 14.3.1996

To.-Punkt 10: Beschlußantrag zum Zusammenschluß der beiden Ortsgruppen:

"Die bisher selbständigen Ortsgruppen Raunheim und Rüsselsheim des Naturschutzbundes Deutschland vereinigen sich mit der heutigen Jahreshauptversammlung zu einer gemeinsamen Ortsgruppe Naturschutzbund Deutschland (NABU) Rüsselsheim-Raunheim. Beide Vorstände der bislang bestehenden Ortsgruppen sind, einschließlich Kassenführung, von ihrer jeweiligen Ortsgruppe für die geleistete Arbeit entlastet worden. Die Kassen der beiden Ortsgruppen werden ebenfalls zu einer Kasse zusammengelegt und von einem Kassenwart plus Stellvertreter gemäß Satzung geführt. Übernommen werden folgende Kassenbestände:

Raunheim:	11.317,48	DM	per 31.12.1995
Rüsselsheim	7.327,96	DM	per 14. 3.1996.

Grundlage der neuen Ortsgruppe Rüsselsheim-Raunheim ist die auf der heutigen Jahreshauptversammlung beschlossene Satzung.

Eine Eintragung ins Vereinsregister als "eingetragener Verein" wird angestrebt."

Dieser Beschlußantrag wurde von den anwesenden Mitgliedern beider Ortsgruppen (siehe Anwesenheitsliste) einstimmig angenommen.